

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 210.) Verordnung, betreffend das exekutive Verfahren wegen solcher Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind. Vom 24ten Mai 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

wollen, zur Vermeidung einer der Gerechtigkeit zuwiderlaufenden Ausdehnung der wegen der Beitreibung gemachter Schulden bestehenden gesetzlichen Vorschriften, hierdurch verordnen:

daß keine der in Absicht des Exekutio-Verfahrens gegen Schuldner vorgeschriebenen Einschränkungen auf solche Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, Anwendung haben, vielmehr bei Schulden dieser Art, der Schuldner sey eine Militair- oder Civilperson, die Exekution ohne Ausnahme irgend eines Vermögens-Objekts und ohne Rücksicht auf einen den Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden soll.

Gegeben Potsdam, den 24ten Mai 1812.

Friedrich Wilhelm.

Gardenberg. Kirchheim. Hafe.
